

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 9. Oktober 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung der Bücherei der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Die Benutzungsordnung der Bücherei der Gemeinde Reichenbach an der Fils, in der Fassung vom 2. April 1996, veröffentlicht im Reichenbacher Anzeiger am 12.04.1996 wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - 2. Bei den Videos ist eine Gebühr von €0,50 pro Öffnungstag fähig.
- 2. § 7 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - 3. Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung oder Reparaturen durch die Bücherei €2,50. die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn die Medien nicht mehr beschafft werden können und ein angemessener Ersatz in Geld zu leisten ist. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt auch bei späterer Rückgabe der Medien nicht.



3. § 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bücherei bedarf.

Die Versäumnisgebühren betragen pro angefangene Woche €0,50.

- 4. § 8 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - 2. Erinnert die Bücherei durch Fristsetzung mit schriftlicher Mahnung an die Rückgabepflicht, werden für die
 - 1. Mahnung € 1,50
 - 2. Mahnung €2,50 und für die
 - 3. Mahnung €4,00 erhoben.

Die Erhebung von Säumnisgebühren bleibt davon unberührt.

- 5. § 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - 3. Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Abholung werden € 15,00 erhoben.
- 6. § 8 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - 4. Für die Zweitausstellung verlorener oder beschädigten Leserausweise werden € 2,50 erhoben.
- 7. § 8 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - 5. Für nicht zurückgespulte Videokassetten beträgt die Gebühr € 0,50 pro Videokassette.
- 8. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 1. Januar 2002 anzuwenden.



Artikel 2

Änderung der Haus- und Badeordnung (Satzung) für das Freibad der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Die Haus- und Badeordnung (Satzung) für das Freibad der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der Fassung vom 2. April 1996, veröffentlicht im Reichenbacher Anzeiger am 12.04.1996, wird wie folgt geändert:

- 1. II. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - 4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in tatsächlicher Höhe, jedoch mindestens € 10,00 erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- 2. VI. Nr. 43 erhält folgende Fassung:
 - 43. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung des Schrankinhaltes €5,00 zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Schrankinhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- 3. Vorstehende Änderungen sind erstmals für die Badesaison 2002 anzuwenden.

Artikel 3

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 17. Februar 1995, veröffentlicht im Reichenbacher Anzeiger am 17.02.1995, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von €2,50 bis €2.500,00 zu erheben.
- 2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:



- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt €2,50.
- 3. Die Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung das Verwaltungsgebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Lfd Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € - 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 € bis 100,00 €
4	Auskünfte a) insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €
	b) aus dem Gewerbezentralregister	7,50 €
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 – 6 BaufreistVO je Bestätigung	5,00 €- 200,00 €



6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von	0.50.6
	gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € – 500,00 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 €- 125,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € – 5,00 € mindestens 2,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € – 2,50 € mindestens 2,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde Reichenbach an der Fils selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 50,00 €
8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50 €- 15,00 €
8.3	Gebührenfrei sind	



8.3.1	Bestätigungen, die die Gemeinde Reichenbach an der Fils für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9.1	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € - 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € - 15,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € - 50,00 €
10.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 – 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € - 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € - 200,00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 €, mindestens jedoch 1,50 € und 1 % des Mehrwertes



12	Genehmigungen,	
	Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen,	2 50 6 500 00 6
	Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € – 500,00 €
13	Gutachten (Augenscheine)	1 – 5 %, mindestens
	nach dem Wert des Gegenstandes	jedoch je
	3.000	angefangene halbe
		Stunde der
		Inanspruchnahme
		12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € – 50,00 €
17.1	Auskulit aus der Kaulpreissammung	2,30 C = 30,00 C
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € - 25,00 €
15	Amtshandlungan im	5,00 € – 50,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	3,00 € - 30,00 €
	Transfer du Strittsverrament je i erson	
16	Lohnsteuerkarte: Ausstellung einer	5,00 €
	Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar	
	gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	
47	nach § 39 Abs. 1 EStG	
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4744	sinfacha Avalumft (S. 22 Aba. 4 Maldagasata	5 00 C
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz –	5,00 €
	MG)	
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
4= 4 =		
17.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2	1 50 6
	und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich	1,50 €
	die Auskunft erstreckt	
17.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe	
	der automatischen Datenverarbeitung gegeben	15,00 € – 2.500,00
	wird	€
17.2	Datenübermittlungen	
	<u> </u>	
	·	·



17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und	
	sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	
	jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	1,50 €
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € - 2.500,00 €
17.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung nach § 35 MG aus automatisierten Datenbeständen jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung bezieht	0,15 € bis 10,00 €
17.3	Auskunftssperren	
17.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	kostenfrei
17.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	kostenfrei
17.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	15,00 €
17.5	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	5,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
17.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 €- 500,00 €
17.7	Gebührenfrei sind	
17.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	



17.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € - 250,00 €
18.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 €
19	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 € - 250,00 €
20	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
20.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
20.1.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €



20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
20.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 € - 2,50 €
21	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € - 250,00 €
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.



Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren, in der Fassung vom 18. Juli 1995, geändert durch Satzung vom 21. Oktober 1997, veröffentlicht im Reichenbacher Anzeiger am 31. Oktober 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Beim Wochenmarkt beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Frontmeter (Tiefe 2 m)

samstags:

ie Wochenmarkt

mindestens jedoch	€2,50
mittwochs:	
je Wochenmarkt mindestens jedoch	€0,60 €1,20

Bei Stromanschluss erhöht sich die Gebühr pauschal

- 1.1 für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme wie Registrierkassen, Waagen u.ä. um €1,50
- 1.2 für Stände mit elektrischen Geräten mit mittlerer Leistungsaufnahme wie Kühlgeräte, Beleuchtung u.ä. um €3,00
- 1.3 für Stände mit elektrischen Geräten mit hoher Leistungsaufnahme, wie Grill, Herde, Friteusen, Kochplatten, größere Kühlanlagen/Frosteinrichtungen u.ä. um

Bei ganzjähriger Verpachtung von festen Stellplätzen wird ein Nachlass von 20 v.H. auf die Jahresgebühr gewährt.

(2) Beim Jahrmarkt (Novembermarkt) beträgt das Platzgeld für jeden angefangenen Frontmeter eines Marktstandes €2,50 mindestens jedoch

€125



Im Platzgeld ist die Gebühr für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen enthalten.

Bei Stromanschluss erhöht sich die Gebühr pauschal:

- 2.1 für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme wie Registrierkassen, Waagen u.ä. um €3,00
- 2.2 für Stände mit elektrischen Geräten mit mittlerer Leistungsaufnahme wie Kühlgeräte, Beleuchtung u.ä. um €6,00
- 2.3 für Stände mit elektrischen Geräten mit hoher Leistungsaufnahme, wie Grill, Herde, Friteusen, Kochplatten, größere Kühlanlagen/Frosteinrichtungen u.ä. um €12,00
- (3) Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der Fassung vom 5. März 1996, veröffentlicht im Reichenbacher Anzeiger am 15. März 1996

1. § 4 [Gebührenhöhe] Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro

200 Euro

bis 100.000 Euro

200 Euro

bis 500 000 Euro 875 Euro zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 Euro

bis 5 Mio. Euro 1.200 Euro



zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 Euro

über 5 Mio. Euro 3.900 Euro zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.

2. § 4 [Gebührenhöhe] Absatz 5 erhält folgende Fassung: Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 Euro.

Seite: 13 von 14

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals ab 01.01.2002 anzuwenden.

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 9. Oktober 2001

gez. Bernhard Richter Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Seite: 14 von 14

- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 9. Oktober 2001

gez. Bernhard Richter Bürgermeister